

Die Presse und der Persönlichkeitsschutz

Clinton ganz intim

Personen des öffentlichen Lebens stehen im Blickpunkt des Medieninteresses. Daran wird sich, solange es Medien gibt, nichts ändern, denn Medien bedienen ihrerseits ein öffentliches Interesse, das ihrer Leser. Jüngstes Beispiel ist die Clinton/Lewinsky-Affäre. Der Bericht des Sonderermittlers Starr hat dem Internet – mit drei Millionen Zugriffen in der Stunde – den belebtesten Tag in seiner Geschichte beschert.

Die Kernfrage lautet, wo hat die Grenze des Privaten zu verlaufen, damit einerseits den Schutzbedürfnissen des Individuums und andererseits den Informationsinteressen der Allgemeinheit angemessen Rechnung getragen wird. Die deutschen Gerichte suchen einen gerechten Ausgleich zwischen konfligierenden Belangen von Medienfreiheit und Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu finden. Dies gelingt häufig, aber nicht immer.

Im Laufe der Zeit haben sich zahlreiche Fallgruppen herausgebildet. Die Kasuistik garantiert einerseits einen umfassenden Schutz des Individuums vor Verletzungen seiner persönlichen Identität durch Falschmeldungen, vor verletzenden Wahrheiten und vor Offenbarungen aus seinem Privatleben. Andererseits belästigt sie den Medien den nötigen Spielraum, um – unserem Demokratieverständnis entsprechend – den Kommunikationsprozess und die Meinungsbildung in unserer Gesellschaft durch vielfache Informationen sicherzustellen.

Der möglichen Gefahr einer inhaltlichen Zensur beugt das Bundesverfassungsgericht vor, indem es das „öffentliche Interesse“ stets weit gefasst und zurecht auch Informationen der Unterhaltungspresse dazugezählt hat. Dieser Grundsatz gerät etwas aus dem Blick, wenn der Bundesgerichtshof in einer neueren Entscheidung auch in der Öffentlichkeit „geschossene“ Fotos verbietet: So hat er Paparazzi-Aufnahmen aus einem Gartenlokal untersagt, die Prinzessin Caroline von Monaco mit einem damaligen Verehrer zeigen. Begründung: Es bestehe kein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das allerdings widerlegen die vielen Leser der „bunten Blätter“.

Das öffentliche Informationsinteresse wird damit verkürzt und die bislang klare Trennlinie zwischen privatem und öffentlichem Bereich aufgegeben. Die Freiheit der Berichterstattung könnte damit generell eingeschränkt werden. In den USA, wo die Meinungsfreiheit einen besonders hohen Stellenwert hat, dürfen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen uneingeschränkt publiziert werden. Und wenn es sich wie bei Präsident Clinton um eine Person des öffentlichen Lebens handelt, dürfen sogar Informationen aus dem Intimleben preisgegeben werden. Die Öffentlichkeit nämlich soll ein möglichst vollständiges Bild über ihre Repräsentanten erhalten. Dies erklärt, warum in den USA die Veröffentlichung intimster Details aus der Clinton-Lewinsky-Beziehung im Internet zulässig ist. Soweit sollte es in Deutschland nicht kommen. Doch öffentlich zugängliche Informationen sollten auch künftig öffentlich gemacht werden dürfen.

Georgios Gounalakis

AZ-Gastkommentator Georgios Gounalakis ist Professor für Medienrecht an der Uni Marburg. Er ist Autor mehrerer Bücher, darunter „Ehre, Meinung und Chancengleichheit im Kommunikationsprozess“ (Nomos, 58 Mark).